



Stadt Lichtenfels

Landkreis Waldeck-Frankenberg

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-86/2023

Fachbereich	Hauptamt, Ordnungsamt
Federführendes Amt	Hauptverwaltung
Datum	24.08.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Lichtenfels	30.08.2023	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Lichtenfels	19.09.2023	beschließend
Ausschuss für Bauen und Umwelt der Stadt Lichtenfels	19.09.2023	beschließend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lichtenfels	04.10.2023	beschließend

Betreff:

**Bauleitplanung der Stadt Lichtenfels
- 8. Änderung des Flächennutzungsplanes, ST Goddelsheim**

Beschlussvorschlag:

**a) Beratung und Beschlussfassung über die Einleitung des Verfahrens gemäß § 2 Abs. 1 Bau-
gesetzbuch (BauGB) zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lichtenfels beschließt die Einleitung des Verfahrens zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB.

b) Beratung und Beschlussfassung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung

Der Vorentwurf zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wird beschlossen, die beigefügte Begründung mit Umweltbericht wird gebilligt.

c) Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung der Verfahren nach dem Baugesetzbuch

Der Magistrat wird beauftragt die erforderlichen Verfahrensschritte zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel zur Durchführung der Bauleitplanung i. H. v. 14.794,20 Euro sind im Teilergebnishaushalt 2023, Produkt 095110 (Bauleitplanung) unter dem Sachkonto 6790000 eingestellt.

Sachdarstellung:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lichtenfels hat in der Sitzung am 15.12.2022 den Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8 „Über dem Herengarten“ im Stadtteil Goddelsheim gefasst.

Das Verfahren sollte ursprünglich, um den Wohnbedürfnissen der Bevölkerung Rechnung zu tragen, nach § 13b BauGB als Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren aufgestellt werden. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 18.07.2023 (Az.: BVerwG 4 CN 3.22) entschieden, dass § 13b Satz 1 BauGB gegen geltendes EU-Recht verstößt und daher nicht angewendet werden darf. Daher ist für den Bebauungsplan das Regelverfahren anzuwenden. Dies bedeutet, dass eine Umweltprüfung durchzuführen ist, die Ergeb-

nisse in einem Umweltbericht zusammenzufassen sind, ein Ausgleich zu erbringen ist und die Beteiligung in einem zweistufigen Verfahren zu erfolgen hat.

Der Eintritt in das Regelverfahren bedeutet aber auch, dass der Bebauungsplan nicht aufgestellt werden darf ohne den Flächennutzungsplan zu ändern. Um dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen, ist daher der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren (nach § 8 Abs. 3 BauGB) zu ändern.

Daher wurden nunmehr die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung erstellt (**Anlagen 1 und 2**). Die Öffentlichkeit ist nun möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Der Magistrat der Stadt Lichtenfels empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lichtenfels die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes zu billigen und das Verfahren zur Änderung des vorbereitenden Bauleitplans durchzuführen.

Ziel der Bauleitplanung:

Durch die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes beabsichtigt die Stadt Lichtenfels die erforderlichen Baugebietsflächen in angemessener Größe bereitzuhalten. Hierdurch soll den Wohnbedürfnissen der Bevölkerung, insbesondere auch von Familien mit mehreren Kindern, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen und die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung, Rechnung getragen werden. Die wohnbauliche Siedlungsentwicklung im Ortsteil Lichtenfels soll unter Wahrung kommunaler und öffentlicher Interessen gefördert werden.

Anlagen:

Anlage 1; Vorentwurf zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes

Anlage 2; Begründung zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes

Anlage 3; Räumlicher Geltungsbereich zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes

Anlage(n):

1. 01_Planteil-FPlan-8-Änderung-komprimiert
2. 02_StaVo_FPlan-Begründung-8-Änderung
3. 02_StaVo_FPlan-Geltungsbereich-8-Änderung

Der Bürgermeister